



Hansestadt Wipperfürth

Bauleitplanung

Inklusionsbeirat Wipperfürth



24.02.2020

Stellungnahme zum Entwurf der Gestaltungssatzung „Innenstadt Hansestadt Wipperfürth“

Sehr geehrte Frau Tholen,

für die Gestaltungssatzung der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth regt der Inklusionsbeirat unter

§ 15 Allgemeine Bestimmungen zu Werbung und Werbeanlagen

folgende Ergänzung an:

Die private Nutzung des öffentlichen Raums durch Werbeaufsteller vor den Geschäften sollte auf ein sinnvolles Maß begrenzt, bzw. räumlich so geordnet sein, dass diese keine Barriere auf dem Gehweg darstellen.

Der Aufsteller sollte maximal 15 cm von der Hausfront entfernt stehen und in einem derartigen Winkel, dass eine Durchgangsbreite von 1 m gegeben ist



Tholen, Katharina

Von: Hackländer, Andre
Gesendet: Montag, 2. März 2020 10:57
An: Tholen, Katharina
Betreff: WG: Widerspruch gegen die Gestaltungssatzung der Hansestadt Wipperfürth

Gesendet: Freitag, 28. Februar 2020 14:59

An: Hackländer, Andre

Betreff: Widerspruch gegen die Gestaltungssatzung der Hansestadt Wipperfürth
Sehr geehrter Herr Hackländer,

auf unser gerade geführtes Telefonat nehme ich freundlich Bezug.

In § 15 Abs. 5 des Entwurfs der Gestaltungssatzung für die Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth wird bezüglich der Werbeanlagen im Innenstadtbereich unter lit a) geregelt, dass grelle und fluoreszierende Farbgebung von Werbeanlagen unzulässig seien. Signal- und Leuchtfarben dürften nicht flächig und nur untergeordnet ausgeführt werden. Unter § 15 Abs. 5 lit. d) des Entwurfs der Gestaltungssatzung ist weiter ausgeführt, dass lediglich die Beleuchtung von Werbeanlagen mittels Strahler als indirekte Beleuchtung zulässig sein soll.

widerspricht dieser Regelung.

Dies aus folgenden Gründen:

Vorzitierte Regelungen der Gestaltungssatzung stellen aus Sicht der einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Ausfluss aus Art. 14 Abs. 1 GG, dar. Zwar genießt das angebrachte, selbstleuchtende, rote gegenwärtig Bestandsschutz, siehe hierzu § 2 Abs. 2 der Gestaltungssatzung. Sollte das aktuelle Schild jedoch ausgetauscht werden müssen, so müsste die ein Schild, welches den Anforderungen der Gestaltungssatzung entspräche, aufhängen. Sodann könnte die kein selbstleuchtendes, mehr aufhängen.

Bei der handelt es sich jedoch um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, welche als überregional tätiges Unternehmen das rote als Corporate Design trägt. Hierbei handelt es sich um das Erkennungsmerkmal der gesamten Organisation. Die Beschilderung der Filialen der den einzelnen Standorten ist deutschlandweit einheitlich. Sämtliche sind mit einem selbstleuchtenden, roten beschildert.

Das in der Präambel der Gestaltungssatzung angegebene Ziel des Erhaltes des Ortsbildes, geprägt durch die charakteristische, regionaltypische Bergische Bauweise, wird zudem nicht durch eine zeitgemäße Beschilderung der Filiale torpediert. Hier muss differenziert werden zwischen den bauordnungsrechtlichen Vorgaben, welche an ein Gebäude gestellt werden, einerseits und der Einschränkung der Werbemöglichkeit der Gewerbetreibenden andererseits. Durch die Reglementierung der Art und Weise der visuellen Werbemöglichkeit der schränkt die Stadt Wipperfürth das Recht der als Gewerbetreibender unzulässig ein.

Mit freundlichen Grüßen

--